

# G E B Ü H R E N O R D N U N G

für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt  
Bruchköbel

(Marktgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 12.02.1981 (GVBl. 1981 I S. 65), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. 1970 I, S. 225) des § 16 der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Bruchköbel vom hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen der Stadt Bruchköbel (Marktgebührenordnung) beschlossen:

## § 1

- 1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- 2) Die Gebühr umfaßt lediglich das Entgelt für die Benutzung der Marktanlagen, nicht jedoch das Entgelt für die Beleuchtung der Marktstände. Diese Leistung wird gesondert berechnet.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes.

## § 2

Gebührenschauldner ist derjenige, der den Platz benutzt oder benutzen läßt.

## § 3

- 1) Die Gebühren werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erhoben.
- 2) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände und Plätze maßgebend.
- 3) Durch Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Platzes kann ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren nicht begründet werden.
- 4) Entstehen der Stadt bei ihrer Leistung, die auf Veranlassung des Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses verlangt wird, besondere Aufwendungen, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Marktbenutzer zu tragen.

§ 4

Die Gebühren auf dem Wochenmarkt sind sofort nach Platzanweisung an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Bruchköbel gegen Aushändigung einer nummerierten und unterschriebenen Quittung zu entrichten.

Die Platzinhaber haben die für die Gebührenentrichtung ausgestellte Quittung für die Dauer der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 5

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

- 1) Für Rechtsbehelfs gegen die Festsetzung der Gebühren oder gegen eine aufgrund dieser Marktgebührenordnung erlassenen Verfügung sind die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Hess. Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. 1962, S. 13) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgeschoben.

§ 7

Die Gebührenordnung und der Gebührentarif treten mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruchköbel, den 09. Mai 1984

DER MAGISTRAT DER STADT  
BRUCHKÖBEL

gez. Müller  
BÜRGERMEISTER

